



**Entsprechenserklärung der ANE GmbH & Co. KG zum
Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)**

für das Geschäftsjahr 2025

Die **ANE GmbH & Co. KG** (ANE) hat im Geschäftsjahr 2025 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK, in der Fassung vom 01.03.2024) eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 -7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten des HCGK wurde von der ANE GmbH & Co. KG abgewichen:

3.7

"Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie durch externe Gutachten nachgewiesenen erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.

Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin vorzusehen. Werden neben der Geschäftsführung auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.

Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten."

Abweichung und Begründung:

Die für die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrats der ANE bestehende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) wurde am 15.07.2019 und somit vor Inkrafttreten der aktuellen Fassung des HCGK (gültig ab 01.03.2024) und Einbindung der ANE abgeschlossen. Diese Versicherungspolice beinhaltet keinen Selbstbehalt für die versicherten Organmitglieder. Damit wird von der Regelung in Ziffer 3.7 Satz 3 HCGK hinsichtlich des für die Geschäftsführung vorgesehenen Selbstbehalts abgewichen. Darüber hinaus regeln die gegenwärtigen Geschäftsführerdienstverträge den Abschluss einer D&O-Versicherung ohne das Erfordernis eines Selbstbehalts. Diese Verträge wurden im Jahr 2023 geschlossen, zu einem Zeitpunkt, bevor die ANE in den Konsolidierungskreis der Freien und Hansestadt Hamburg eingebunden war und der HCGK für die Gesellschaft Anwendung fand. Eine Anpassung der Geschäftsführerdienstverträge bzw. des Versicherungsvertrages an die aktuellen Vorgaben des HCGK ist daher ggf. erst nach Ablauf der gegenwärtigen Vertragslaufzeiten bei etwaigen Vertragsverlängerungen oder Neuabschlüssen möglich.

4.1.4

„Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Abweichung und Begründung:

Die ANE hat im Geschäftsjahr 2025 kein formalisiertes Compliance Management System (CMS) im Sinne der HCGK-Empfehlung unterhalten. Folglich wurden auch keine Grundzüge entsprechender Maßnahmen

offengelegt. Angesichts der überschaubaren Unternehmensstruktur und der damit verbundenen direkten Kommunikationswege sowie der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit der Geschäftsführung wurde ein darüberhinausgehendes, separates CMS bislang als nicht notwendig erachtet.

Im Hinblick auf die Empfehlung zur Einrichtung von Hinweismöglichkeiten wurde jedoch den gestiegenen Anforderungen Rechnung getragen: Mit Erreichen der relevanten Beschäftigtenzahl hat die ANE im Geschäftsjahr 2025 eine interne Meldestelle gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) eingerichtet. Beschäftigten wird hierdurch ermöglicht, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße an den Unternehmensbereich People & Culture zu geben. Als weiterer Ansprechpartner steht neben der Geschäftsführung auch die im Unternehmen eingesetzte Risikomanagerin zur Verfügung. Soweit dieses System noch nicht für Dritte geöffnet ist, wird in diesem Punkt weiterhin von der Empfehlung abgewichen. Die Notwendigkeit zur Einführung eines weitergehenden formalisierten CMS wird kontinuierlich geprüft.

4.1.5

„Die Geschäftsführung stellt die Anwendung der Vorschriften des HmbGleiG (insbesondere in Bezug auf die Bestellung eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten, die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren) in ihrem Unternehmen und in den Mehrheitsbeteiligungen ihres Unternehmens sicher. Im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity aufzunehmen.“

Abweichung und Begründung:

Im Geschäftsjahr 2025 wurde von der Empfehlung des HCGK abgewichen. Bei der ANE war weder eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter formal bestellt, noch war die Verantwortlichkeit für Gleichstellung und Diversität explizit einem einzelnen Mitglied der Geschäftsleitung zugewiesen.

Die ANE hat sich im Rahmen der Neuorganisation der Gesellschaft bewusst gegen die Schaffung formaler Sonderfunktionen und Ämter in diesem Bereich entschieden. Den Zielen und Vorschriften des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) wird stattdessen durch die gelebte Praxis in den Personalprozessen Rechnung getragen: Durch die unmittelbare Einbindung der Geschäftsführung sowie des Unternehmensbereichs People & Culture in sämtliche Rekrutierungs- und Personalentscheidungen wird die Berücksichtigung von Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten operativ sichergestellt, ohne dass es hierfür einer separaten formalen Bestellung bedarf.

4.2.8

„Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen zuzüglich einer variablen Jahresvergütung in Höhe der im Jahr des Ausscheidens zustehenden Tantieme betragen (Abfindungs-Cap), jedoch nicht mehr als die Gesamtvergütung geleistet wird, die dem Mitglied der Geschäftsführung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zugestanden hätte. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Mitglied der Geschäftsführung selbst zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung.“

Abweichung und Begründung:

Die im Geschäftsjahr 2025 gültigen Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung der ANE enthalten keine Regelung zur Begrenzung von Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit (Abfindungs-Cap) gemäß der Empfehlung des HCGK. Diese Verträge wurden im Jahr 2023 geschlossen, zu einem Zeitpunkt, bevor die ANE in den Konsolidierungskreis der Freien und Hansestadt Hamburg eingebunden war und der HCGK für die Gesellschaft Anwendung fand. Eine Berücksichtigung der HCGK-Empfehlung zum Abfindungs-Cap in den bestehenden Verträgen ist daher erst nach Ablauf der gegenwärtigen Vertragslaufzeiten bei etwaigen Vertragsverlängerungen oder Neuabschlüssen möglich.

4.2.9

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Vergütung sowie die Nebenleistungen – aufgeteilt nach „Aufwand für Altersvorsorge“ und „geldwertem Vorteil“ - werden im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichts der FHH auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) im Informationsregister (Transparenzportal) individualisiert veröffentlicht.“

Abweichung und Begründung:

Von der Empfehlung in Satz 1, die Vergütung der Geschäftsführungsmitglieder individualisiert im Anhang oder Lagebericht offenzulegen, wird abgewichen. Die ANE nimmt das gesetzliche Wahlrecht nach § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch, wonach die Angaben zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführung zum Schutz vor Nachteilen im Wettbewerb unterbleiben können.

Da die Gründe, die zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Befreiungsvorschrift führen, auch bei einer Veröffentlichung im Rahmen der Entsprechenserklärung sowie durch eine separate, individualisierte Veröffentlichung im Informationsregister (Transparenzportal) der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) fortbestehen würden, wird die Vergütung auch nicht an diesen Stellen gemäß der alternativ in Satz 2 und Satz 3 genannten Empfehlung offengelegt. Eine Veröffentlichung in der Entsprechenserklärung und im Informationsregister (Transparenzportal) der Freien und Hansestadt Hamburg würde den mit § 286 Abs. 4 HGB verfolgten Schutzzweck sowie die bestehenden arbeitsrechtlichen Regelungen unterlaufen.

5.3.2

„Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen oder mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der / die amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.“

Abweichung und Begründung:

Die ANE ist gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Entgegen der Empfehlung des HCGK hat der Aufsichtsrat der ANE im Geschäftsjahr 2025 weder einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet noch einen Finanzausschuss mit den umfassenden Aufgaben gemäß HGCK 5.3.2 betraut.

Ein Teil der genannten Aufgaben, insbesondere die Überwachung des Risikomanagementsystems, wird durch einen bestehenden Risikoausschuss der ANE unterstützt, welcher dem Gesamtaufsichtsrat der ANE berichtet. Dieses Gremium ist durch entsandte Mitarbeitende der Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) besetzt. Die weiteren wesentlichen Aufgaben eines Prüfungsausschusses, wie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Befassung mit der Abschlussprüfung sowie die Überwachung der Compliance, werden neben dem Aufsichtsrat der ANE auch im Rahmen der Konzernstruktur durch den Aufsichtsrat der HENW wahrgenommen bzw. geprüft und begleitet. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen werden im Aufsichtsrat der HENW behandelt oder bedürfen dessen Zustimmung. Der Aufsichtsrat der ANE erachtet diese Vorgehensweise, bei der die übergeordneten Gremien der HENW eingebunden sind, als sachgerecht und effizient für die ANE als Teil des FHH-Konzerns.

5.4.2

„In besonders relevanten öffentlichen Unternehmen (i.d.R. Unternehmen, die gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären, ggf. nach gesonderter Festlegung des Senats weitere Unternehmen) soll die politisch verantwortliche Behördenleitung vertreten sein.“

Abweichung und Begründung:

Die ANE ist gemäß § 267 Abs. 3 HGB als große Kapitalgesellschaft und somit als besonders relevantes Unternehmen im Sinne des HCGK einzustufen. Von der Empfehlung, dass in solchen Unternehmen die politisch verantwortliche Leitung der zuständigen Behörde im Aufsichtsrat vertreten sein soll, wurde im Geschäftsjahr 2025 abgewichen. Die politisch verantwortliche Behördenleitung war nicht Mitglied des Aufsichtsrats der ANE. Die Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die strategische Anbindung an die politische Ebene werden im Rahmen der Konzernstruktur über den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) sichergestellt. Dieser ist in wesentliche Entscheidungen der ANE eingebunden und erhält die relevanten Informationen durch die in den Aufsichtsrat der ANE entsandten Mitarbeitenden der HENW, wodurch die Berücksichtigung der übergeordneten, politischen Interessen gewährleistet wird. Im Aufsichtsrat der HENW ist die politisch verantwortliche Behördenleitung vertreten.

6.2

„Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, der Geschäftsbericht (soweit vorhanden) und die Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Entsprechenserklärung soll dort für mindestens fünf Jahre einsehbar sein.“

Abweichung und Begründung:

Im Geschäftsjahr 2025 wurde der Empfehlung des HCGK in Ziffer 6.2 teilweise entsprochen. Die ANE macht den testierten Jahresabschluss bzw. Geschäftsbericht sowie die Entsprechenserklärung auf ihrer Internetseite zugänglich.

Von der darüber hinaus empfohlenen Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird jedoch bewusst abgesehen. Der Gesellschaftsvertrag der ANE beinhaltet individuelle Vereinbarungen mit einzelnen Gesellschaftern, die vertraulichen Charakter haben. Zum Schutz dieser sensiblen Inhalte und der Interessen der Gesellschafter wird das Vertragswerk nicht veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wird auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates als internes Dokument nicht öffentlich zugänglich gemacht.

6.4

„Unternehmen, an denen die FHH oder die HGV direkt oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind und bei denen es sich gemäß den Größenkriterien nach § 267 Abs. 3 HGB um große Kapitalgesellschaften handelt, sollen alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex erstellen. Dieser Bericht soll auf der Internetseite der Gesellschaft sowie auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht bei der Einzeldarstellung des jeweiligen Unternehmens veröffentlicht werden.

Abweichung und Begründung:

Die ANE ist eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB und befindet sich in Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg. Von der Empfehlung, alle zwei Jahre einen eigenen, separaten Nachhaltigkeitsbericht nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) zu erstellen und zu veröffentlichen, wird abgewichen. Die ANE erstellt derzeit keinen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht. Vor dem Hintergrund der Einbindung in den Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg ist jedoch vorgesehen, die ANE zukünftig in die Nachhaltigkeitsberichterstattung ihrer Muttergesellschaft (Hamburger Energiewerke GmbH) einzubeziehen. Eine solche konsolidierte Berichterstattung auf Konzernebene wird als sachgerecht und effizient erachtet, um die Nachhaltigkeitsaspekte der ANE im Kontext der übergeordneten Strategie des Mutterunternehmens darzustellen.

6.5

„Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDG)) bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden und berichtet einmal jährlich im Aufsichtsrat darüber.“

Abweichung und Begründung:

Von der Empfehlung des HCGK, einen strukturierten Prozess zur Berücksichtigung der Sustainable Development Goals (SDG) zu implementieren und darüber jährlich im Aufsichtsrat zu berichten, wird abgewichen. Die Implementierung eines solchen spezifischen, formalisierten Prozesses generiert für die ANE keinen wesentlichen Mehrwert. Als Dienstleistungsunternehmen, dessen Tätigkeitsschwerpunkt in der nahezu ausschließlichen Vermarktung von nachhaltigen Energieprodukten in Deutschland liegt, sind die betrieblichen Abläufe schlank gehalten. Auf die Einführung bürokratischer Zusatzstrukturen wird daher verzichtet. Ungeachtet des Verzichts auf einen formalen Prozess beachtet die Geschäftsführung die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen im operativen Geschäft der Gesellschaft. Aufgrund der Ausrichtung des Unternehmens sind wesentliche Nachhaltigkeitsziele bereits inhärenter Bestandteil der täglichen Arbeit. Die Relevanz der SDGs für das Geschäftsmodell der ANE und geeignete Formen der Berichterstattung werden im Konzernverbund dennoch periodisch bewertet.

Husum, den 30. Januar 2026


.....

Chris Schmelter

Aufsichtsratsvorsitzender


.....

Ralf Höper

Geschäftsführer


.....

Oliver Ziegler

Geschäftsführer